

Geschäftsordnung des Imkervereins Diez und Umgebung

Artikel 1

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und regelt den Geschäftsbetrieb beim Imkerverein Diez und Umgebung, um die Aufgaben der geschäftsführenden Mitglieder abzugrenzen. Diese Geschäftsordnung kann im Rahmen der Satzung geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt.

Artikel 2 – 1. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende hat die Vermögenswerte des Vereins zu verwalten. Er ist grundsätzlich bei Anschaffungen oder außergewöhnlichen Ausgaben, die nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung festgelegt sind, zu befragen.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 100.- € zu genehmigen, ohne die übrigen Vorstandsmitglieder zu befragen. Die Tätigkeit des 1. Vorsitzenden ist ehrenamtlich. Vergütet werden ihm nur die tatsächlich anfallenden Ausgaben (z. B. notwendige Autofahrten, Porto).

Artikel 3 – 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit mit vollen Befugnissen. Fahrt- und Portokosten sind von Fall zu Fall mit dem 1. Kassierer gesondert abzurechnen.

Artikel 4 – 1. Kassierer

Der 1. Kassierer führt die Kasse. Er ist für das Kassieren und Abführen der Beiträge an den Imkerverband Nassau e. V. verantwortlich. Er rechnet mit dem 2. Kassierer ab und übernimmt anfallende Überschüsse in die Kasse. Der Barbestand der Kasse soll in der Regel 200.- € nicht überschreiten. Überschüsse sind auf dem Sparbuch oder, wenn nötig, auf dem Girokonto des Vereins anzulegen. Die Kasse mit den dazugehörigen Belegen ist bis spätestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern vorzulegen. Alle Einnahmen gelten als Vereinseinnahmen und müssen dokumentiert werden.

Der 1. Kassierer ist darüber hinaus für die Verwaltung der Mitgliedsdaten zuständig. Er nutzt dazu ein EDV-gestütztes Verwaltungsprogramm, das allen dem Imkerverband Nassau e. V. angehörig Vereinen zur Verfügung steht. Die vom Verein beschlossenen datenschutzrechtlichen Vorschriften sind dabei unbedingt zu beachten (Artikel 9).

Der 1. Kassierer ist zuständig für das Führen der Inventarlisten des Vereins, in denen die Werkzeuge, Hilfsmittel zur Imkerei und sonstige mobile Besitztümer des Vereins, die zum Lehrbienenstand gehören, aufgeführt sind. Diese Listen enthalten nicht nur aus Vereinsvermögen gekaufte, sondern

auch mit Hilfe von Subventionen über den Landesverband beschaffte Gegenstände. Er ist aus diesem Grund auch die diesbezügliche Kontaktperson des Landesverbands.

In geringem Umfang können von Mitgliedern des Imkervereins Diez, die nachweislich an einer Honigschulung teilgenommen haben, Gewährverschlüsse für 500 g-DIB-Honiggläser beim 1. Kassierer erworben werden.

Artikel 5 – 2. Kassierer und Betreuer des Lehrbienenstands

Der 2. Kassierer und die Betreuer des Lehrbienenstands rechnen alle auf dem Lehrbienenstand anfallenden Einnahmen und Ausgaben mit dem 1. Kassierer ab. Eine Ausnahme bildet der Getränkeverkauf, für den eigenverantwortlich vom 2. Kassierer eine gesonderte Kasse geführt wird.

Die Betreuer des Lehrbienenstands können für besondere Anlässe Hilfskräfte anfordern (Baum- und Strauchschnitt z. B.) und sollen von den Mitgliedern des Vereins bei Bedarf tatkräftig und unentgeltlich unterstützt werden.

Dem Verein gehörende Werkzeuge, Hilfsmittel und sonstige der Imkerei dienende Gegenstände dürfen von den Vereinsmitgliedern ausgeliehen werden. Ausgenommen davon sind die Motor-Schleuder und die geeichte Waage. Unterschieden wird dabei nach Dauerleihgabe (z. B. Refraktometer) und kurzfristiger Ausleihe (z. B. Mittelwand-Gießanlage). Die Ausgabe der Gegenstände erfolgt nur in Anwesenheit eines Betreuers des Lehrbienenstands oder Vorstandsmitglieds. Eine eigenhändige Unterschrift des Entleihenden auf einer Ausleihliste, die von den Betreuern des Lehrbienenstands geführt wird, ist erforderlich. Bei nicht sachgemäßer Handhabung, nicht durchgeführter Reinigung, Beschädigung oder Verlust der Leihgaben ist der Entleihende voll ersatzpflichtig. Die Betreuer des Lehrbienenstands sind berechtigt, eine Ausleihe der Gegenstände zu verweigern.

Einnahmen aus Gemeinschaftsveranstaltungen fließen dem Verein zu.

Artikel 6 – Der Schriftführer

Der Schriftführer führt Protokoll über alle Versammlungen und Veranstaltungen. Er ist zugleich Pressewart. Ihm unterliegt die Führung der Vereinschronik. Soll die Presse zu einer Versammlung hinzugezogen werden, so ist dies vorher mit dem Versammlungsleiter zu vereinbaren. Er ist für die fristgerechte Einladung zu Versammlungen und Veranstaltungen verantwortlich. Seine Ausgaben werden von der Vereinskasse getragen. Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.- € kann er ohne Genehmigung tätigen.

Der Schriftführer ist in Abstimmung mit dem gesamten Vorstand verantwortlich für die Darstellung des Vereins auf der vereinseigenen Homepage und deren Gestaltung. Interessierte Mitglieder des Vereins dürfen ihn dabei nach Absprache unterstützen. Auch hierbei sind die vom Verein festgelegten datenschutzrechtlichen Vorgaben unbedingt zu beachten (Artikel 9).

Artikel 7 – Der Vorstand als Gesamtheit

Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Ausnahmefällen Ausgaben bis zu einem Betrag von 500.- € zu tätigen.

Artikel 8 – Die Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, in der Regel zur Jahreshauptversammlung, die Kasse zu prüfen. Sie sind jedoch berechtigt, zeitlich ungebunden auch während des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen. Bei der Jahreshauptversammlung muss mindestens ein Kassenprüfer anwesend sein, der das Ergebnis der Kassenprüfung bekannt gibt und die Entlastung des Vorstands beantragt.

Ein Kassenprüfer kann maximal für die Dauer von zwei Geschäftsjahren hintereinander sein Amt ausüben.

Artikel 9 – Datenschutz im Verein

Umfang der erfassten Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Imkerverein Diez und Umgebung den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse, Telefon – und E-Mail-Kontakt Daten, die Bankverbindung sowie bei aktiven Mitgliedern die aktuelle Zahl der Bienenvölker auf. Diese Informationen werden vom Kassierer des Vereins, der die Daten über ein EDV-gestütztes System, der OMV, Online-Mitglieder-Verwaltung, eingibt und verwaltet, gespeichert. Die OMV wird über den Imkerverband Nassau e. V. den angeschlossenen Imkervereinen zur Verfügung gestellt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an die Imkerverbände

Als Mitglied des Kreisimkerverbands, des Imkerverbands Nassau e. V. (Landesverband) und des Deutschen Imkerbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen, Geburtsdaten, die Adressen, die Völkerzahlen, evtl. besondere Funktionen im Verein und das Beitrittsjahr an diese weiterzugeben. Seit 2012 erfolgt dies im Rahmen der Online-Mitgliederverwaltung, OMV. Dieses System speichert und verarbeitet die Daten auf Verbandsebene und ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Im Imkerverein Diez und Umgebung hat allein der Kassierer ein volles Zugriffsrecht auf die Daten des Vereins, um sie jederzeit aktualisieren zu können; der 1. Vorsitzende und der Schriftführer haben lediglich eine Leseberechtigung.

Vereinsinterne Weitergabe der Daten

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliedsdaten ausgehändigt.

Alle Mitglieder jedoch, die sich mit ihren Daten in die „Freiwillige Kontaktliste“ eingetragen haben, erklären sich mit der Weitergabe ihrer Daten innerhalb der Listenmitglieder einverstanden.

Datenübermittlung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über besondere, den Verein betreffende Ereignisse. Überdies können Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten oder Fotos auch auf der Vereins-Homepage erscheinen. Sollte ein Vereinsmitglied nicht mit einer derartigen Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten (Ehrungen etc.) einverstanden sein, kann es selbstverständlich jederzeit, auch im Voraus, vom Vorstand verlangen, dass diese Daten von der Homepage gelöscht bzw. nicht an die Presse weitergegeben werden.

Löschung von Daten

Beim Austritt aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis des Vereins vollständig gelöscht.

Artikel 10 – Verschiedenes

Das Kilometergeld für notwendige und vom Vorstand genehmigte Fahrten beträgt 0,50 €.

Artikel 11 – Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde am 14.02.2014 bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt und genehmigt. Sie tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

X

Claudia Wegenaer
1. Vorsitzende

X

Dieter Kruber
2. Vorsitzender

X

Jeannette Holtkamp
Schriftführerin

X

Cornelia Krämer
1. Kassiererin

X

Ralf Priestersbach
2. Kassierer